

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2021

Nr. 2021/1295

GAV-Lohnverhandlungen 2022 Ergebnis

1. Erwägungen

Nach § 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ führen die Vertragsparteien jährlich Verhandlungen über Lohnanpassungen. Sie berücksichtigen dabei die wirtschaftliche und die finanzielle Lage des Kantons sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die jährlichen Verhandlungen über die Lohnentwicklung gehören zu den Aufgaben der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) (§ 10 Buchstabe h GAV).

Seit Inkrafttreten des GAV wird als Berechnungsgrundlage für die Lohnverhandlungen die mittlere Jahreststeuerung herangezogen. Diese hat sich von Juni 2020 bis Mai 2021 negativ entwickelt und beträgt -0.5265%. Der Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2021 (115.3 Punkte) liegt mit 3.6093 Punkten unter dem angewendeten Index (118.9093 Punkte). Der Regierungsrat und die Arbeitnehmervertretung haben die Lohnverhandlungen gemeinsam geführt. Die Arbeitnehmervertretung hat eine allgemeine Lohnerhöhung gefordert. Sie begründeten die Forderung einerseits damit, dass das Staatspersonal seit 2012 lediglich eine Lohnerhöhung um 1 Prozent erhalten hatte, dass sich die Kantonsfinanzen überraschend positiv präsentieren und andererseits, dass Belastungen und die Flexibilität während der Corona-Pandemie hoch sind. Der Regierungsrat anerkennt diese Argumente und ist sich bewusst, dass die Herausforderungen in der Corona-Pandemie gross sind und dabei hohe Flexibilität und Mehrbelastungen von den Mitarbeitenden gefordert werden. Eine Lohnerhöhung ist aber aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation infolge der Corona-Pandemie, der daraus entstandenen und noch zu erwartenden Folgen – sowie im Vergleich mit anderen stark betroffenen Branchen, nicht angebracht. Die Vertragsparteien des GAV haben sich deshalb darauf geeinigt, die Lohnzulage (Teuerungs- und Reallohnzuschlag) und damit die Grundlöhne für das Jahr 2022 unverändert zu belassen.

Die Lohnzulage beträgt per 1. Januar 2022 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) weiterhin 118.9093 Punkte.

2. Beschluss

Gestützt auf § 17 GAV

- 2.1 Die Grundlöhne für das Staatspersonal, die Lehrpersonen der Volksschule und die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG bleiben für das Jahr 2022 unverändert.

¹ BGS 126.3.

2

- 2.2 Die Lohnzulage beträgt für das Staatspersonal, die Lehrpersonen der Volksschulen und die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG (§ 5 Absätze 1 und 2 GAV) ab 1. Januar 2022 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) weiterhin 118.9093 Punkte.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt
Departemente (5)
Staatskanzlei
Amt für Finanzen
Gerichtsverwaltungskommission
Pensionskasse Kanton Solothurn
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
IV-Stelle Solothurn
Solothurner Spitäler AG (5)
Mitglieder der GAVKO (Versand elektronisch durch Personalamt)
Vertragsschliessende Personalverbände (Versand elektronisch durch Personalamt)